I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2958/73 DES RATES

vom 31. Oktober 1973

betreffend den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die italienische Lira

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 [2], insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 129 bezeichnete Situation, die eine Abweichung vom Grundsatz der Verwendung der Parität für die Umrechnung einer Währung in eine andere rechtfertigt, ist gegenwärtig in verschiedenen Mitgliedstaaten gegeben.

Die sich aus dieser Lage ergebenden Probleme konnten jedoch in der Regel durch die Anwendung der Währungsausgleichsbeträge gelöst werden, mit denen sich die den Paritäten der betreffenden Währungen entsprechenden Umrechnungskurse beibehalten lassen. Diese Regelung führt zu unterschiedlichen Preisniveaus in den betroffenen Mitgliedstaaten. Es erscheint möglich, die zur Zeit im Handel mit Italien angewandten Ausgleichsbeträge in ihrer Bedeutung zu verringern und damit die Wiederherstellung einheitlicher Agrarpreise in der Gemeinschaft einzuleiten.

Dieses Ziel kann für die italienische Lira durch die Festsetzung eines repräsentativen Umrechnungskurses erreicht werden, der der wirtschaftlichen Realität — in der Landwirtschaft — besser entspricht. Wegen der Folgen einer solchen Festsetzung für das Preisniveau ist es angezeigt, schrittweise vorzugehen. Die geeignetste Methode hierfür scheint eine Festsetzung zu sein, die sofort wirksam wird, aber verhältnismäßig geringe Auswirkung hat, während ein zweiter Schritt in die gewünschte Richtung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen würde.

Die Festsetzung eines solchen repräsentativen Kurses führt zu einer Änderung des Preisniveaus für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Italien. Diese Folge entspricht dem grundlegenden Prinzip der Einheitlichkeit der Preise der Gemeinschaft. Dieses Prinzip und seine Folgen haben insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 [3] zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung der Rechnungseinheiten für die gemeinsame Agrarpolitik zu einer genauen Regelung geführt. Diese Bestimmungen gelten lediglich für den Fall einer Änderung der Parität einer Währung. Ihre Anwendung ist auch im vorliegenden Fall gerechtfertigt.

Die Stellungnahme des Währungsausschusses ist erbeten worden; angesichts der Dringlichkeit sind die betreffenden Maßnahmen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 zu treffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ist bei Maßnahmen auf Grund der Rechtsakte über die gemeinsame Agrarpolitik oder der besonderen Regelung gemäß Artikel 235 des Vertrages die italienische Lira in einer anderen Währung oder in Rechnungseinheiten auszudrücken, so ist abweichend von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 129 bei der Umrechnung der Wechselkurs anzuwenden, der dem repräsentativen Kurs dieser Währung entspricht.

(2) Der repräsentative Kurs im Sinne des Absatzes 1 ist

a) mit Wirkung vom 1. November 1973:

100 italienische Lire = 0,153846 Rechnungseinheiten,

[1] ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
[2] ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.

b) mit Wirkung vom 1. Januar 1974:

100 italienische Lire = 0,147493 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

(1) Die für die Änderung des Verhältnisses zwischen der Währungsparität eines Mitgliedstaats und dem Wert der Rechnungseinheit vorgesehenen Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68, insbesondere die Artikel 4, 5 und 6, sind anwendbar, sobald der neue repräsentative Kurs für das betreffende Erzeugnis wirksam wird.

(2) Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt jedoch nicht bei Wirksamwerden des in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) dieser Verordnung bezeichneten repräsentativen Kurses.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist nicht mehr anwendbar, sobald die Italienische Republik beim Internationalen Währungsfonds eine neue Parität angemeldet hat.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Oktober 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ib FREDERIKSEN